

Satzung über Gebühren für Sondernutzungen und Verwaltungskosten an Kreisstraßen im Landkreis Coburg

Auf Grund der Art. 18 abs. 2 a Satz 4 und 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 17, 18 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Kreistag des Landkreises Coburg folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für Sondernutzungen nach Art. 18 und 21 BayStrWG an Kreisstraßen (Sondernutzungen nach öffentlichem Recht) innerhalb des Landkreises werden Sondernutzungsgebühren und **Verwaltungskosten** nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Auch für Sondernutzungen nach Art. 22 Abs. 1 BayStrWG (Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht) werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebühren- und Verwaltungskostenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Bei Rahmensätzen sind zu berücksichtigen
 1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
 2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners.
- (2) Ist eine Sondernutzung im Gebührenverzeichnis nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Verzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche, so ist eine Gebühr von 15 bis 12.750 € je nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu erheben.
- (3) Bei jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbeitrages gerechnet.
- (4) Der geschuldete Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.

(5) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Verwaltungskosten der Straßenbauverwaltung nach Maßgabe des Kostenrahmens zu erstatten. Der Kostenrahmen bewegt sich zwischen 75 € und 250 €. Er kann in begründeten Ausnahmefällen sowohl unter- als auch überschritten werden.

(6) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der Verwaltungskosten.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

1. der Erlaubnis- oder Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger oder
2. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren und Verwaltungskosten

(1) Die Gebühren und Verwaltungskosten werden mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung fällig, sonst mit der ersten Ausübung der Sondernutzung.

(2) Bei wiederkehrenden Gebühren werden der anteilige Betrag für den laufenden Bemessungszeitraum mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung oder der erstmaligen Ausübung, und die folgenden Beträge jeweils mit Beginn des Bemessungszeitraumes fällig.

(3) Dem Gebührensschuldner kann die Ablösung wiederkehrender Gebühren durch einmalige Zahlung gestattet werden. Von Amts wegen kann die Ablösung verlangt werden, wenn sie dem Gebührensschuldner unter Berücksichtigung der Höhe des einmaligen Betrages und seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zuzumuten ist. Dem Kapitalisierungsfaktor sind die abzugeltende Dauer der Sondernutzung und ein jährlicher Zinssatz von 6% zu Grunde zu legen. Ist die Benutzung nicht befristet, so ist von einer Dauer von 20 Jahren auszugehen.

§ 5

Gebührenfreiheit

(1) Von den Gebühren sind befreit

1. die Bundesrepublik Deutschland
 2. der Freistaat Bayern
 3. Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Zweckverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn sie nicht berechtigt sind, die Gebühren einem Dritten aufzuerlegen. Für die genannten Körperschaften gilt die Gebührenbefreiung nur, sofern sie ihrerseits dem Landkreis Coburg entsprechende Gebührenfreiheit gewähren.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Sondernutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Nichtamtliche Hinweiszeichen außerhalb geschlossener Ortschaften, deren Aufstellung durch den Fachbereich Tiefbau genehmigt wird, sind gebührenfrei.
- ~~(3) Sonstige Sondernutzungen im überwiegend öffentlichen Interesse sind gebührenfrei.~~

§ 6

Erstattung

Wird eine Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung zurückgenommen oder widerrufen, so werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 25 € werden nicht erstattet.

§ 7

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung ist auch auf solche Sondernutzungen anzuwenden, die vor ihrem In-Kraft-Treten erlaubt, genehmigt oder begonnen wurden.
- (2) Gebühren werden nach dieser Verordnung rückwirkend erhoben, wenn das in der Erlaubnis oder Genehmigung vorbehalten worden ist.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen im Landkreis Coburg vom 23.06.2009 außer Kraft.

Coburg, den
Landkreis Coburg

Sebastian Straubel
Landrat